

Anlage 1

Aufwandsentschädigung für Erhebungsbeauftragte im Zensus 2022 in Rheinland-Pfalz

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022 (ZensG 2022) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675), erhalten die Erhebungsbeauftragten eine Aufwandsentschädigung, die nicht der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz unterliegt.

Sie erhalten für

1. die Teilnahme an vorbereitenden Schulungsmaßnahmen und Entschädigung für sonstige allgemeine Aufwendungen pauschal 50,00 EUR,
2. die Gewährleistung mobiler telefonischer Erreichbarkeit für die Erhebungsstelle sowie Auskunftspflichtige, soweit diese nicht durch Ausgabe mobiler Endgeräte durch die Erhebungsstelle ermöglicht wird, pauschal 50,00 EUR,
3. Begehungen der Anschriften im Rahmen der
 - Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 11 ZensG 2022,
 - Erhebungen an Anschriften mit Wohnheimen und an Normalbereichen an Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften nach § 14 ZensG 2022,
 - Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung nach § 22 ZensG 2022 je Erhebungsbezirk¹
2,50 EUR,
4. die erfolgreich durchgeführte Feststellung² der an einer Anschrift lebenden Personen (d. h. mindestens Erfassung der Kernmerkmale Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht) im Rahmen der
 - Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 11 Abs. 1 Nummer 1 ZensG 2022,
 - Erhebungen an Anschriften mit Wohnheimen und an Normalbereichen an Anschriften mit

¹ In der Regel entspricht ein Erhebungsbezirk einer Anschrift.

² Face-to-Face bzw. telefonisch.

Anlage 1

	Gemeinschaftsunterkünften nach § 14 ZensG 2022,	je festgestellte Person
	- Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung nach § 22 ZensG 2022	3,50 EUR,
5.	die Ermittlung von Zensusmerkmalen, die nicht aus Registern gewonnen werden können, im Rahmen der	
	- Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 11 Abs. 1 Nummer 2 ZensG 2022,	
	- Erhebungen an Anschriften mit Wohnheimen nach § 17 ZensG 2022	
a)	bei vollständig im Zuge einer Direktbefragung ² ermittelten Hilfs- und Erhebungsmerkmalen	je befragte Person 4,00 EUR,
b)	bei Ausgabe von Erhebungsunterlagen zur schriftlichen oder elektronischen Auskunftserteilung zu den Hilfs- und Erhebungsmerkmalen durch die zu befragenden Personen	je Person 3,00 EUR,
6.	Erhebungen an Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften nach § 14 ZensG 2022	je Einrichtung 15,00 EUR,
7.	Erhebungen im Rahmen der	
	- Ersatzbefragung ³ zur Gebäude- und Wohnungszählung nach § 24 Abs. 4 ZensG 2022 und	je Wohngebäude 5,00 Euro,
	- Nacherhebungen zur Klärung erhebungsteilübergreifender Unstimmigkeiten nach § 29 Abs. 1 ZensG 2022	je Wohnung 5,00 EUR.
Die Erhebungsbeauftragten erhalten		
	- bei erfolglosem Versuch der Kontaktaufnahme oder bei Auskunftsverweigerung	
	- bei Antreffen eines komplett nicht auskunftspflichtigen Personenkreises ⁴	je Wohngebäude oder Wohnung 1,50 EUR.

³ Inaugenscheinnahme.

⁴ Eine Vergütung wird in diesen Fällen ausschließlich dann gezahlt, wenn von den Erhebungsbeauftragten im Rahmen einer Kontaktaufnahme festgestellt wird, dass der zu befragende Personenkreis nicht der Auskunftspflicht unterliegt. Sofern sich bereits im Zuge der Begehung erweist, dass es sich um eine nicht zu erhebende Anschrift handelt, ist die Vergütung mit dem Pauschalbetrag gemäß Ziffer 3 abgegolten.

Anlage 1

Mit der jeweiligen Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen der Erhebungsbeauftragten, insbesondere die Fahrtkosten, abgegolten.